

RS Vwgh 2002/7/30 2000/05/0220

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.07.2002

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

BauG Bgld 1997 §14;

BauG Bgld 1997 §5 Abs3;

BauRallg;

Rechtssatz

Für die im Einzelfall für ein bestimmtes Baugrundstück zugelassene Bebauungsweise bedarf es - ebenso wie für die Anordnung der Baulinien gemäß § 5 Abs. 3 Bgld BauG 1997 - einer nachvollziehbaren Begründung, die insbes. bei Fragen des Ortsbildes grundsätzlich ein schlüssiges Gutachten eines Sachverständigen erfordert. In strittigen Fällen wird daher die - unverbindliche - Auskunft über die maßgeblichen Bebauungsgrundlagen gemäß § 14 Bgld BauG 1997 durch die Baubehörde nicht ausreichen.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker Bautechniker Ortsbild
Landschaftsbild

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000050220.X03

Im RIS seit

18.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at